

Mitteilung an alle Bürgerinnen und Bürger zur Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens (BGE)

Der deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs.2 des Grundgesetzes ist eingehalten: Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil II, Dreigliederungsnummer 0/81-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.10.1990, wird wie folgt geändert: Artikel 2 wird um Artikel 2b ergänzt.

Artikel 2b vom 01.05.2010

- (1) Jeder Bürger hat Anspruch auf das Bedingungslose Grundeinkommen welches monatlich vom Staat ausbezahlt wird.
- (2) Das Bedingungslose Grundeinkommen dient der Sicherung der Existenz und es ermöglicht jedem eine gesellschaftliche Teilhabe.
- (3) Es steht jedem frei, mit einer Tätigkeit seiner Wahl einen unbeschränkten Betrag hinzuzuverdienen, oder auf Erwerbsarbeit zu verzichten.
- (4) Es wird nicht geprüft ob Bedürftigkeit vorliegt.

Inbesondere werden folgende bestehende Artikel des Grundgesetzes (GG) durch das BGE verwirklicht:

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6

- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Artikel 12

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Technischer Fortschritt und Rationalisierung ersetzen zunehmend menschliche Arbeitskraft. Das Bedingungslose Grundeinkommen ermöglicht dem Menschen, frei, selbstverantwortlich und in Würde an diesem gesellschaftlichen Wandlungsprozess teilzuhaben.

Ausführliche Informationen zum Bedingungslosen Grundeinkommen finden Sie unter:
www.bundesagentur-fuer-einkommen.de